

Ist Hypnose hinreichend ein Verbrechen zu begehen?

Die Kontroverse zwischen Mayer und Bürger-Prinz über den Heidelberger Hypnoseprozess 1936. Ein frühes Beispiel des Diskurses über den Bewusstseinszustand von Hypnotisierten

Burkhard Peter

Zum Tatbestand

Eine junge Frau, Alice E., 17 Jahre alt und unverheiratet, sei 1927 während einer Bahnfahrt zu ihren zukünftigen Schwiegereltern mit einem der Angeklagten, Franz Xaver Walter, der sich als Naturheilkundiger und Homöopath Dr. Berger vorgestellt habe, ins Gespräch gekommen und habe ihm ihre Leiden geklagt. Der Angeklagte habe dann behauptet, gerade solche Leiden könne er sehr gut behandeln. An der nächsten Station seien beide ausgestiegen, weil er sie zu einer Tasse Kaffee eingeladen habe. „Plötzlich fasste er mich an der Hand, und da kam es mir mit einmal vor, als ob ich keinen eigenen Willen mehr hätte, so seltsam und benommen war mir zumute. Später hat er mich mündlich und schriftlich nach Karlsruhe oder auch nach Heidelberg an den Bahnhof bestellt, wo er mich abholte. Wo er mich dort behandelte, weiß ich nicht mehr. Für die Behandlung musste ich jeweils 15 - 20 Mark bezahlen“ (Mayer, 1937, S. 98). Für solche Behandlungen habe Alice E. im Laufe der Zeit 3000 Mark bezahlt und sich bald auch auf sexuelle Handlungen eingelassen, nicht nur mit dem Angeklagten Walter, sondern auch mit seinem mitangeklagten Komplizen Bodner und anderen Männern, mit denen er sie gegen Bezahlung „verkuppelt“ habe.

Auch nach ihrer Heirat 1929 habe diese abhängige Beziehung zu Walter weiterbestanden. Sie habe auf posthypnotische Weisung Walters hin sechs Tötungsversuche an ihrem Ehemann und einige Selbsttötungsversuche unternommen. Das alles habe sie in einem „willenlosen“ weil „hypnotischen Zustand“ und auf „posthypnotische Suggestionen“ hin getan, für die Amnesie bestanden habe: „Das weiß ich ja alles selbst, ich kann aber auch nicht mehr sagen, weil ich alles vergessen habe“ (ebd. S. 97). Ihr Mann, misstrauisch geworden, habe im Spätsommer 1934 bei der Kriminalpolizei

Burkhard Peter

MEG-Stiftung und Ludwig-Maximilians-Universität München

Ist Hypnose hinreichend ein Verbrechen zu begehen? Die Kontroverse zwischen Mayer und Bürger-Prinz über den Heidelberger Hypnoseprozess 1936. Ein frühes Beispiel des Diskurses über den Bewusstseinszustand von Hypnotisierten

Anhand des Heidelberger Hypnoseprozesses 1936 werden zwei konträre Positionen zum Zustand von Hypnotisierten dargestellt. Der Heidelberger Hypnosearzt Ludwig Mayer, Hauptgutachter in diesem Fall, war der Überzeugung, dass das weibliche „Opfer“ von seinem männlichen „Täter“ durch Hypnose 7 Jahre lang in einem willenlosen Zustand gehalten worden sei und sich deshalb gegen die verschiedenen Vergehen, die an ihr und durch sie begangen worden sein sollen (sexueller Missbrauch, Prostitution und Mordversuch) nicht habe wehren können, weil sie unter hypnotischem Zwang gestanden habe. Der Hamburger Psychiater Hans Bürger-Prinz stellte diese Sichtweise in Frage, interpretiert das Geschehen allgemein- bzw. sozialpsychologisch und kann in seiner Argumentation auf die angeblichen Möglichkeiten der Hypnose zur Ausführung eines Verbrechens völlig verzichten. In diesem Diskurs zeigt sich prototypisch die Auseinandersetzung zwischen den Zustands- und Nicht-Zustandstheoretikern, die schon vor 1936 begonnen hatte und die Hypnose bis heute begleitet. Diese Auseinandersetzung über die potenziell kriminelle Macht der Hypnose wird mit Verweisen auf die wichtigsten Vertreter der einen und der anderen Position dargestellt.

Schlüsselwörter: Hypnose, Willenlosigkeit, Verbrechen, Zustands- versus Nicht-Zustandstheorie

Is Hypnosis sufficient to commit a crime? The controversy between Mayer and Bürger-Prinz surrounding the Heidelberg Trial of 1936. An early example of discourse concerning the state of consciousness under hypnosis

Based on the Heidelberg Trial of 1936, two contrasting positions on the „state“ under hypnosis are examined. The Heidelberg neurologist Ludwig Mayer, expert witness during the proceedings, maintained that the male suspect had kept his female „victim“ in a state of abulia for the duration of seven years. In this form of hypnotic bondage, she was incapable of resisting the crimes committed against her (rape, prostitution) as well as by her (attempted murder). The Hamburg psychiatrist Hans Bürger-Prinz, by contrast, doubted this interpretation of events, arguing instead that psychological and social psychological factors rather than a special hypnotic state best explained the phenomena under discussion. This dispute highlights the controversy between state and non-state theorists that had commenced well before 1936 and that is still with us today. References to the most important representatives of both sides in the debate will complement the discussion of the trial.

Key words: Hypnosis, abulia, crime, state and non-state theories

Dr. Burkhard Peter, Dipl.Psych.

MEG-Stiftung, Konradstr. 16, 80801 München

burkhard.peter@lmu.de

eingereicht: 18.1.15

revidierte Version akzeptiert: 26.7.15

Heidelberg Anzeige erstattet und diese habe den als Hypnoseexperten bekannten Heidelberger Arzt Ludwig Mayer als Sachverständigen hinzugezogen. Vom 23. Mai bis 15. Juni 1936 fand dann in Heidelberg ein Strafprozess statt, in welchem die beiden Angeklagten Walter und Bodner schuldig gesprochen wurden, durch eine *siebenjährige hypnotische Dressur* sich die Frau vollkommen hörig gemacht, ihr *schwerste Leiden* zugefügt, den Hausfrieden gestört, sie beinahe zum Selbstmord getrieben, sie nach § 177 geschlechtlich missbraucht und sie nur des Geldes wegen an andere Männer weitergegeben zu haben.

Die Aufklärung durch Ludwig Mayer: „Das Verbrechen in Hypnose“

Beispiel einer frühen „Zustandstheorie“ der Hypnose

1. Das Buch 1937

„Während eines Zeitraumes von über neunzehn Monaten ist dieses Material durch Hunderte von ‚Explorationen im Wachzustand wie in Hypnose‘ zusammengetragen worden“ (Mayer, 1937, S. 5; vgl. auch S. 52).

Mayer (1937), in seinem Buch „Das Verbrechen in Hypnose und seine Aufklärungsmethoden“, führt zunächst ein in seine Sicht über das Wesen des Hypnotismus, indem er kurz über hypnotische Phänomene (S. 24 ff) und über das „Wesen der Posthypnose“ (S. 27 ff) und schließlich ausführlich über „Das Gedächtnis im hypnotischen Zustand“ (S. 29 ff) referiert, wobei er zur Illustration immer wieder seinen Fall der Frau E. anführt. Ausgehend von dem psychopathologischen Phänomen der „Depersonalisationserscheinungen“ stellt er fest: „Die Spaltung des Persönlichkeitsbewusstseins lässt sich auch in Hypnose vorführen“ (S. 35). Jeder einzelne hypnotische Zustand habe „sein eigenes Bewußtsein und sein eigenes Gedächtnis, das mit allen übrigen in keinerlei Verbindung steht. Gedanken, die in dem einen Zustand auftreten, sind im anderen völlig vergessen und können, wie schon gesagt, nur in ihrer eigenen hypnotischen Tiefenlage wieder zur Rückerinnerung gebracht werden“ (S. 35). Das hat zunächst Anklänge an das Konzept der „Multiplen Persönlichkeit“, wird aber nicht in diese Richtung weiter vertieft, sondern verbleibt im klassischen Hypnosediskurs, der fast 50 Jahre zuvor begonnen worden war und damals im engen Zusammenhang mit dem stand, was später als multiple Persönlichkeitsstörung bzw. in neuerer Zeit als dissoziative Identitätsstörung bekannt wurde (Van der Hart & Peter, 1995): Was sich in manchen Krankheitsbildern zeigte, eine traumatisch bedingte „Spaltung“ der Persönlichkeit, konnte – vorübergehend – auch durch Hypnose ausgelöst und mit Hilfe von Hypnose wieder geheilt werden (vgl. Janet, 1889; van der Hart, 2009). Die Einheit der Person war damals – nicht zum ersten Mal – in Frage gestellt und es wurden verschiedene di- und polypsychischen Persönlichkeitsmodelle entwickelt. In unserem Zusammenhang ist Max Dessoirs (1890) Modell vom „Doppel-Ich“ von Interesse, weil sich Mayer genau darauf bezieht. Analog zu Janet unterscheidet Dessoir ein Pri-

Hypnose und Verbrechen

mär- und ein Sekundär- bzw. ein Ober- und ein Unterbewusstsein. Normalerweise dominiert das primäre Ich bzw. das Oberbewusstsein. In pathologischen Zuständen – aber eben auch in Hypnose – käme das sekundäre Ich bzw. das Unterbewusstsein zum Vorschein: „*Die Hypnose besteht in einem künstlich herbeigeführten Übergewicht des sekundären Ich*. Es käme also bei allen Hypnotisierungsmethoden wesentlich darauf an, das Unterbewusstsein zu wecken, planmässig und künstlich das zu thun, was im Leben des gesunden und des kranken Menschen die Natur uns [...] zeigt“ (zit. nach 4. Auflg. 1896, S. 32f, Hervorhebung im Original). Bei Ludwig Mayer (1937, S. 37), der Dessoirs Buch in seinem Literaturverzeichnis aufführt, heißt das dann, „daß ein und dieselbe Persönlichkeit, wie auch Frau E. bewies, gleichzeitig und nebeneinander zwei völlig getrennte Willensgebiete, zwei Gedächtnisse, zwei Bewußtseins Ebenen haben kann. Sie begeht auf dieser Grundlage bald in dem einen, bald in dem anderen Zustand alle möglichen Handlungen, von denen [...] stets die eine bewußt, die andere dagegen unbewußt bleibt. Ein solches Nebeneinander vom Ober- und Unterbewußtsein [...] führt dementsprechend zum Durchbruch bald der einen, bald der anderen Bewußtseinsart.“

Damit präsentiert sich Mayer als Anhänger einer frühen Form der *Zustandstheorie der Hypnose*, wie sie später auch von anderen, wie z.B. Hilgard (1989), Bowers (1989) oder Gruzelier (2004) vertreten und von den Sozialpsychologen unter den Hypnoseforschern heftig kritisiert wurde, beispielsweise von Spanos, Flynn und Gwynn (1989) (vgl. hierzu auch Kraiker, 1989, sowie Lynn, Laurence & Kirsch, 2015, in diesem Heft). Zeitgemäße Varianten dieser Zustandstheorie berufen sich auf Ergebnisse aus bildgebenden Verfahren (Peter, 2008). Hier ist es insbesondere die Deaktivierung des Ruhezustandes (default mode network, DMN) des Gehirns unter Hypnose, die zu Spekulationen über einen hypnotisch induzierten „ich-losen“ Zustand Anlass gab (Revenstorf, 2012). Dienes (2012) wiederum nimmt einen „strategischen Mangel“ an Metakognition an: Jemand führt eine Handlung aus, ohne sich der Absicht dieser Handlung bewusst zu sein. Für eine solche unwillkürliche oder absichtslose Handlung muss dann ein anderer „Autor“ gefunden werden; im therapeutischen Kontext wird hierfür gewöhnlich die Metapher des „Unbewussten“ als „therapeutisches Tertium“ (Peter, 2015) gebraucht. Wie aus dem Beitrag von Lynn, Laurence und Kirsch in diesem Heft deutlich wird, kann die Deaktivierung des DMN allerdings auch anders interpretiert werden, nämlich als, wenn auch unbewusste so doch zielgerichtete, geistige Aktivität während der Ausgestaltung der hypnotischen Reaktion.

Aus Mayers Buch von 1937 wird schnell klar, dass er der Meinung ist, bei Frau F. lägen zwei Bewusstseinszustände vor, die durch eine amnestische Sperre völlig voneinander getrennt seien. Diese strenge Trennung sei durch Hypnose initiiert, durch posthypnotische „Sperr-Suggestionen“ aufrechterhalten und durch jahrelange „hypnotische Dressur“ vertieft worden. Es könnten deshalb unter solchen „Sonderbedingungen Verbrechen jeder Art an Hypnotisierten und mit Hilfe von Hypnotisierten begangen werden. Es besteht heute bei der überwiegenden Mehrzahl aller Fachautoren

kein Zweifel mehr über diese Frage.¹⁾ Bei der Ausführung entscheidet die Gesamtpersönlichkeit, die technische Gewandtheit des Hypnotiseurs [...] Von ausschlaggebender Bedeutung ist daneben die hypnotische Dressur, durch die in dem Hypnotisierten ein alle Gegenimpulse überwindender Zwangsmechanismus großgezüchtet wird“ (Mayer, 1937, S. 49).

Mayer räumt ein, dass auch er früher entgegengesetzter Meinung war. Seine „fast neunzehnmonatige Arbeit an der Hauptbelastungszeugin im Heidelberger Hypnoseprozeß und die zahlreichen Versuche für den soeben beendeten wissenschaftlichen Hypnosefilm“ (vgl. diesen Film 1936, Mayers eigenen Kommentar zu diesem Film – anschließend in diesem Heft – sowie die Arbeit von Ledebur, 2014) hätten ihn aber veranlasst, „heute die Meinung [zu] vertreten, dass ein Hypnotisierter im Tiefenstadium der Somnambulhypnose keiner eigenkritischen Einstellung mehr fähig ist, – also auch keine Hemmungen manifestieren kann“ (Mayer, 1937, S. 53) und deshalb kritiklos jede ihm suggerierte Handlung ausführen wird, ohne sich – wegen der gesetzten amnestischen Sperren – im Wachzustand daran erinnern zu können.

Ein geübter Sachverständiger wie er, Mayer, werde aber immer in der Lage sein, die „gesetzten hypnotischen Sperren zu umgehen, die Amnesien aufzulösen und das Verbrechen klarzulegen“ (S. 56). Das Verfahren hierzu ist zunächst einleuchtend: Ein Patient wird hypnotisiert und es wird ihm unter Quellenamnesie eine posthypnotische Suggestion gegeben. Diese führt er aus, ohne zu wissen warum – wegen der Amnesie. Dann wird er über die Auswirkungen und Symptomatologie der Hypnose aufgeklärt und die Amnesie wird in einer zweiten Hypnose gelöst. „Diese Amnesie muss vor allem in möglichster Vollkommenheit gelöst werden, damit der Patient sich unter entsprechenden Erklärungen an alles erinnern kann. Auf möglichst eindrucksvolle Weise wird ihm alsdann vorgestellt, daß ihm die zweite Hypnose entsprechend der eben gemachten Erfahrung das Gedächtnis für die Vorgänge der ersten Hypnose wiedergegeben habe; genau so würden ihm dann weitere Hypnosensitzungen einen Einblick in all jene Vorgänge gewähren, die aufgrund früherer hypnotischer Behandlungen zu seinem Schaden eingetreten sind. Auf diese Weise wird ein Patient sowohl *wachsuggestiv als auch hypnotisch* langsam wieder an ein geordnetes Denken gewöhnt“ (S. 78).

Dieses Verfahren zur Aufhebung einer posthypnotischen Amnesie oder eines anderen posthypnotischen Auftrages ist klassisch: Wenn in der ersten Hypnose suggeriert wurde, dass nicht nur während der hypnotischen Trance sondern auch nach der Rückführung und Reorientierung auf ein bestimmtes Stichwort hin beispielsweise die Zahl „Drei“ wieder „vergessen“ ist, so wird in einer unmittelbar nachfolgenden zweiten Hypnose diese Amnesiesuggestion wieder aufgehoben: „So, nun können Sie sich wieder an alles erinnern, jetzt und nach der Trance.“ Was aber für diesen Normalfall zweier Hypnosensitzungen in relativ kurzem zeitlichen Abstand hintereinander gilt, muss nicht notwendigerweise auch für jene Fälle gelten, in denen die zweite „Aufdeckungshypnose“ jahrelang nach der ersten Hypnose stattfindet, in der die posthypnotischen Suggestionen gegeben worden waren. Dem Prinzip der „suggerierten Erinnerung“ („created

Hypnose und Verbrechen

memory“) folgend könnte es auch so sein, dass in dieser zweiten Hypnose genau jene Inhalte erst suggeriert worden sind, die vorgeblich aufgedeckt werden sollten – das hält auch Bürger-Prinz (1938, siehe unten) für möglich. Zumindest lässt sich nach unserem heutigen Verständnis nicht in oder durch Hypnose, also *intra-hypnotisch* entscheiden, um welchen Fall es sich dabei handelt, um ein „bottom up“- oder um ein „top down“-Phänomen, um die hypnotische Aufdeckung eines historischen Ereignisses oder um die suggerierte Implantation eben dieses Ereignisses in das Gedächtnis eines Menschen, also um Fakt oder Fiktion (Peter & Revenstorf, 2009). Diese Möglichkeit lässt Mayer völlig außer Acht. Gewiss, die Phänomene des „created“ bzw. „false memory“ (Yapko, 1994), gerade auch im Zusammenhang mit Hypnose (vgl. Laurence & Perry, 1983), wurden erst im späten 20. Jahrhundert ausführlich untersucht und diskutiert. Hätten sie Mayer auch damals schon bekannt sein können, beispielsweise über die Fallbeispiele der „Léonie“ und „Marie“ von Janet (1889). Janets Werke (z.B. 1894) waren ihm ausweislich seines Literaturverzeichnisses nicht unbekannt; er (Mayer, 1937, S. 18) erwähnt auch kurz das Fallbeispiel der „Marie“, welches als Protobeispiel einer „hypnotischen Neukonstruktion der Vergangenheit“ gelten kann (Peter, 2009).

Sein „hypnotisches Aufdeckungsverfahren“ scheint Mayer ohnehin nicht ganz zu genügen, denn er führt als weitere „Desuggestionstechnik“ ein Assoziationsverfahren ein: Es werden „Reizworte“ vorgegeben und Frau E. soll dazu mit „Reaktionsworten“ assoziieren (Mayer, 1937, S. 148 ff). Tonfall, Mimik und andere paraverbale Zeichen gäben Anhaltspunkte, „ob er [Mayer] sich in der Nähe eines *Kernkomplexes* befindet“ (S. 79). Verlängerte Reaktionszeiten (gemessen mit einer Fünftelsekundenuhr; S. 149) beispielsweise würden darauf hindeuten, „daß der Patient mit einer bestimmten Hemmung zu kämpfen hat und ein Ersatzwort suchen muß, um den gesperrten Komplex nicht preiszugeben“ (S. 79). Diese Beachtung der Latenz in den verbalen Reaktionszeiten ist zwar bemerkenswert und entspricht sicher dem damaligen Wissensstand; die Interpretation solcher Latenzen hingegen ist etwas diffiziler, als Mayer es damals annehmen konnte (Debey, De Houwer, & Verschuere, 2014). Der Patient erhält zu diesem Zweck „den Auftrag, fortlaufend und ohne Überlegung zu sagen, was ihm gerade einfällt. Die so entstandenen Wortbilder werden später in entsprechender assoziativer Bearbeitung ergänzt, so daß sich aus dem ursprünglich losen Zusammenhang allmählich doch bestimmte Gruppen von Tatsachenmaterial herauschälen lassen“ (S. 80). Das hat zunächst Anklänge an die Technik der freien Assoziation der Psychoanalyse (die Mayer nicht erwähnt), unterscheidet sich von dieser jedoch insofern beachtlich, als die erwähnten Anweisungen für dieses Assoziationsverfahren ganz offensichtlich suggestiver Natur sind. Hilfreich seien nämlich die Erregung starker Affekte, kleine Gaben geistiger Getränke (Alkohol), wenige Tropfen Chlor-Aethyl, automatisches Schreiben, Muskellese oder Träume (S. 80f).

Bemerkenswert ist zunächst, dass Mayer neben der Technik der freien Assoziation nun auch das andere psychoanalytische Standardverfahren nennt, nämlich die Inter-

pretation von Träumen – den „Königsweg zum Unbewussten“ (Freud, 1900) –, ohne die Psychoanalyse als solche zu erwähnen. Die Bücherverbrennung von 1933 galt auch Sigmund Freuds Werken und genau 1936 wurden die Überreste des 1923 gegründeten *Berliner Psychoanalytischen Instituts* in das sog. *Göring Institut* überführt. 1938 stimmten dann die übriggebliebenen nichtjüdischen Mitglieder der in Berlin ansässigen *Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft* deren Auflösung zu. Sie bezeichnen sich fortan als „Arbeitsgruppe A“ des *Deutschen Instituts für Psychologische Forschung und Psychotherapie (Göring-Institut)* (vgl. Kauders, 2014, S. 118ff). Es ist nicht nachzuweisen aber durchaus plausibel, dass Mayers Verschweigen der Psychoanalyse diesen Umständen geschuldet ist. Für diese Annahme spricht, dass Freud in Mayers (1837) Literaturverzeichnis keine Erwähnung findet im Gegensatz zu Jung⁵⁾, der für das Regime ideologisch unverdächtig war, und mit drei Werken genannt wird.

Dass „kleine Gaben geistiger Getränke“, vulgo Alkohol, einen suggestionserleichternden Effekt haben, war zwar allgemein bekannt, wurde aber erst kürzlich wissenschaftlich „nachgewiesen“ (Semmens-Wheeler, Dienes, & Duka, 2013). Dass damit aber auch der Wahrheitsgehalt des durch die Suggestion geförderten Materials gesteigert wird, darf heute bestritten werden, ebenso wie durch die Verwendung des heute als „Schnüffelstoff“ missbrauchten Eissprays Chlor-Aethyl (Wirkstoff: Chlorethan), das Mayer offensichtlich für eine Art Narko-Hypnose eingesetzt hat, was zur damaligen Zeit, beispielsweise auch mit Hilfe des „Wahrheitsserums“ Pentothal, durchaus nicht unüblich war, wie u.a. von Wolpe (1998) beschrieben. Gerade wegen des hierdurch nicht steigerbaren Wahrheitsgehaltes der Antworten wurden solche Versuche jedoch nicht weiterverfolgt. Automatisches Schreiben und Muskellesen, letzteres nur entfernt verwandt mit dem heute bekannten kinesologischen Muskeltest, waren damals verbreitet, spielen heute aber in der professionellen Hypnose und Hypnotherapie keine Rolle mehr, erst recht nicht zum Auffinden verborgener historischer Wahrheiten.

Mayer (1937) schildert dann, wie er mit diesen Mitteln innerhalb 19 Monaten den ganzen Tathergang rekonstruieren konnte, so dass den beiden Angeklagten, Franz Xaver Walter und Karl Hermann Bodner der Prozess gemacht werden konnte und beide – hauptsächlich aufgrund seiner Expertise – verurteilt wurden.

Aus heutiger Sicht ist es undenkbar, dass eine Untersuchungsprozedur von 19 Monaten, bestehend aus explizit hypnotischen und suggestiven Verfahren, als wesentliche Grundlage der Wahrheitsfindung in einem Strafprozess zugelassen würde.

2. Der Film 1936

In einem erhellenden Artikel beschreibt und analysiert Ledebur (2014) die Hypnose-Filme, die während der Weimarer Zeit 1920 bis Anfang der NS-Zeit 1936 gedreht wurden. Es handelt sich dabei um drei Unterhaltungsfilme: *Das Cabinet des Dr. Caligari* unter der Regie von Robert Wiene (1920) sowie die beiden originalen Mabuse-Filme von Fritz Lang, *Dr. Mabuse, der Spieler* (1922) und *Das Testament des Dr. Mabuse* (1933). Der erste ausgesprochene „Hypnose-Lehrfilm“, *Die Hypnose und ihre*

Hypnose und Verbrechen

Erscheinungen, wurde 1920 unter der Leitung von F. Kolbow vom „Medizinischen Filmarchiv der Ufa Kulturabteilung“ produziert. 1924 folgte dann ein weiterer Lehrfilm von Curt Thomalla, *Ein Blick in die Tiefe der Seele; der Film vom Unbewussten*, mit Arthur Kronfeld als wissenschaftlichem Direktor.

Und schließlich wurden 1936 in der „Reichsstelle für den Unterrichtsfilm“ zwei weitere für den Hochschulunterricht gedachte Filme produziert, bei denen Ludwig Mayer die zentrale medizinische Leitung innehatte: *Zur Phänomenologie der Hypnose* und *Versuche zur forensischen Bedeutung der Hypnose*.

Auf letzteren will ich näher eingehen, weil er offensichtlich unmittelbar nach bzw. ganz im Zusammenhang mit dem Heidelberger Hypnoseprozess 1936 gedreht wurde.

In dem begleitenden Text, der im nächsten Beitrag als Faksimile abgedruckt ist, erläutert Mayer ausführlich, welche Botschaft er mit diesem Film vermitteln will:

- Es gibt einen „hypnotischen Zustand“, der „durch Suggestionen verschiedenster Art hervorgerufen werden kann“ (S. 1) und verschiedene Tiefestadien aufweist. In seiner ärztlichen Praxis unterscheidet Mayer aber nur zwei Stadien: die *leichte* bzw. „*oberflächliche Hypnose* [...] und die *tiefe Hypnose*“ (S. 2).
- Im oberflächlichen Stadium der Hypnose ist die hypnotisierte Person noch zu „eigenen Willensäußerungen“ fähig und kann durch dritte Personen noch angesprochen werden.
- Das ist im Stadium der Tiefenhypnose bzw. des Somnambulzustandes nicht mehr möglich. Bei „weitgehender Veränderung des Bewusstseinszustandes“ besteht „Isolierrapport“ ausschließlich zum Hypnotiseur. Dieser hat nun vollkommene Macht: „Der Somnambule ist also nur mehr Werkzeug des Hypnotiseurs, ohne die Möglichkeit zu kritischer Wertung seines Verhaltens zu besitzen“. Somit ist „der Hypnotisierte im Somnambulzustand von seiner ursprünglichen Persönlichkeit und Moral fast völlig losgelöst ist“ (S. 5).
- Beides, Isolierrapport und Befehlsautomatismus, sind möglich durch „schwere Gedächtnisstörungen“ und „hochgradige Bewusstseinsveränderungen“, weil die Gedächtnisinhalte bzw. das Bewusstsein im Somnambulzustand vom Normalbewusstsein völlig getrennt sind; es herrscht „Bewusstseinspaltung im Hypnotisierten“ (S. 5).
- Daraus folgt: „Wenn man einen Hypnotisierten im Somnambul- oder Tiefen- zustand zu einer bestimmten Handlungsweise zwingt, so muss er sich unter Ausschaltung seiner eigenen Willensimpulse diesem Zwang fügen“ (S. 6).
- Letztere Aussage hatte unmittelbare Auswirkung auf den Fall der Alice E.: Sie wurde ausschließlich als Opfer angesehen und blieb trotz mehrfacher Mordversuche von jeglicher Anklage verschont, denn eine „in solchem Zustand begangene Tat muß also straffrei bleiben, da der Täter bei ihrer Begehung nichts von seinem Tun wußte“ (S. 5).

Diese Behauptungen werden nun im Film anhand verschiedener hypnotischer Phänomene demonstriert: Katalepsie, Flexibilitas cerea, Analgesie, negative und positive

Halluzinationen bezüglich der visuellen, auditiven, gustatorischen und olfaktorischen Modalitäten, posthypnotische Suggestionen mit sog. „Terminhypnose“, Amnesie und Altersregression. Schließlich wird selbstschädigendes (eine Frau fällt auf posthypnotischen Befehl hin plötzlich vor einem heranfahrenden Auto in sich zusammen) und fremdschädigendes Verhalten gezeigt (eine Frau stiehlt einem Fremden Wertgegenstände und gibt diese einem Polizisten gegenüber dann als Geschenke aus). Dass auch Sexualdelikte an Hypnotisierten möglich sind, wird dadurch gezeigt, dass sich eine „Virgo mit allen Anzeichen mädchenhafter Zurückhaltung“ (S. 15) trotz anfänglichen Sträubens in Anwesenheit fremder Personen bis auf die Unterwäsche entkleidet.

Dem Einwand, es könne sich dabei um „Schauspiel“ handeln – später als „Role enactment“ (Sarbin, 1976) bezeichnet – oder darum, dass die Person doch genau wisse, dass ihr nichts passieren könne, weil das Ganze in einem experimentellen bzw. medizinischem Kontext stattfindet – worauf schon Freud (1889), De la Tourette (1889) und Delboeuf (1896/1991) hingewiesen hatten und was später auch als Argument gegen die Experimente von Milgram (1965) und Zimbardo (2008; siehe unten) ins Feld geführt wurde –, begegnet Mayer damit, dass „in solchem Falle von dem Vorhandensein einer wirklichen Somnambulhypnose keine Rede“ sein kann (S. 7). Allerdings macht er keine Angaben, wie das eine vom anderen zu unterscheiden sei. In die gleiche Richtung, nämlich zu überzeugen, dienen auch die Szenen, „bei denen es sich einmal um die handschriftliche Beurkundung einer falschen Willenserklärung und das andere Mal durch Abdrücken eines Revolvers um eine Aufforderung zum Mord handelt“ (S. 7). In beiden Fällen sieht man nämlich deutlich eine anfängliche Hemmung der hypnotisierten Person, die dann durch weitere suggestive Aufforderungen „lahmgelegt“ wird. Für eine Inhaltsangabe des Films *Versuche zur forensischen Bedeutung der Hypnose* (1936) siehe Endnote²).

Nachdem er eingangs noch den Eindruck erweckt hat, dass die üblichen hypnotischen Phänomene leicht bei jedermann zu erzielen seien, macht Mayer (wie übrigens auch in seinem Buch 1937) für verbrecherische Suggestionen schließlich doch zwei Einschränkungen, hohe Suggestibilität und/oder Dressurhypnose: „Vielmehr ist zur Erzielung solcher Zustände entweder eine im normalen Menschen verhältnismäßig selten vorhandene übergroße Hypnosebereitschaft und Suggestibilität erforderlich, oder es muß eine längere Dressur [...] vorliegen [...] so daß Kriminalfälle dieser Art nach wie vor zu den wirklichen Seltenheiten gehören“ (S. 7).

Die Kritik von Bürger-Prinz

Beispiel einer frühen sozialpsychologischen „Nicht-Zustandstheorie“ der Hypnose

Der Hamburger Psychiatrieprofessor Hans Bürger-Prinz kommentiert den Fall, wie ihn Mayer (1937) in seinem Buch dargelegt hat, schon 1938 sehr kritisch, denn „zahlreichere Punkte scheinen [...] offen zu bleiben und eine andere Deutung des Falles zuzulassen“ (Bürger-Prinz, 1938, S. 194). Nach Mayer sowie dem Obergutachter Dr.

Hypnose und Verbrechen

Lange (1938) sei mit diesem Fall ja nun bewiesen, dass es „Verbrechen in Hypnose“ gibt, was Vorkastner (1925) noch überzeugend bestritten habe. Bürger-Prinz will zwar nicht ausschließen, dass es sich bei Walter um einen „Kriminellen“ handle, aber Hypnose sei „eine außerordentlich beliebte Erklärung für Triebhandlungen geworden, die dem Handelnden selbst nach dem Geschehnis als belastend oder sogar unverständlich erscheint“ (ebd., S. 194). Damit argumentiert Bürger-Prinz im Rahmen der Jahrzehnte später entwickelten Theorie der Kognitiven Dissonanz (Festinger, 1957), die, wiederum Jahrzehnte später, Vladimir Gheorghiu (2000) zur Erklärung von Suggestionen herangezogen hat: Je größer der unangenehme Spannungszustand zwischen dissonanten Kognitionen – im Fall der Alice E. die Spannung zwischen „bürgerliche Ehefrau“ und „außerhelich gelebter sexueller Hörigkeit“ –, umso größer ist das Bedürfnis nach Dissonanzreduktion u.a. durch Akzeptanz von Suggestionen (Haisch, 2011). Darauf hatte auch Martin Orne (1962a) hingewiesen: Wenn eine Situation für eine Person ambivalent ist, so mag sie sich zwar durchaus weigern, ein bestimmtes Verhalten „im normalen Wachzustand“ auszuführen, aber: „One condition sufficient to resolve the ambivalence might be hypnosis“ (ebd., p. 186).

So kann man nach Bürger-Prinz den „Tatbestand des Heidelberger Falles [...] nüchtern zurückführen auf die Sachlage, dass eine 17-Jährige von einem Mann verführt wird. Diese sexuelle Bindung wird auch dann nicht gelöst, als sie heiratet. Das sexuelle Verhältnis wird unter zweifellos außerordentlichen äußeren Schwierigkeiten aufrecht erhalten. Notwendig ist dazu ein ganzes Arsenal von Auswegen und Sicherungen, die natürlich seelisch immer belastender werden und auf die Dauer doch einmal versagen müssen. Sieben Jahre wird dieser Zustand durchgehalten, bis der notwendig kommende Zusammenbruch da ist. [...] Nun erscheint folgender Fortgang durchaus möglich und verständlich: [In der Familie wird vermutet, dass Hypnose im Spiel sein müsse, und die] Frau greift die Deutungsmöglichkeit 'Hypnose', die sie vor sich selbst schuldfrei erscheinen lässt, auf. Hypnose heißt bewußtlos, willenlos unter dem Einfluß eines Anderen handeln, das versteht heute auch jeder einfache Laie darunter“ (Bürger-Prinz, 1938, S. 195).

In gleicher Linie argumentiert später T.X. Barber (1961, 1969) über diesen Fall: „the data presented in Mayer's report do not exclude the possibility that 'suggestions' (or 'hypnosis') served a useful purpose for Mrs. E in providing a means of justifying her behavior not only to others but also to herself“ (1961, p. 117). Ähnlich hatte Orne (1960) – in einem anderen, dem „Kopenhagen“-Fall – argumentiert und auch Klan (1981) schließt sich in seiner umfangreichen medizinischen Dissertation über den „Mißbrauch der Hypnose“ dieser Sichtweise von Bürger-Prinz an: „So wird auch verständlich, warum Frau E. so bereitwillig Mayer in seinen Bemühungen folgt, ihren Fall genau zu rekonstruieren, warum sie hin und wieder auch Zusammenhänge 'spontan' aufdeckt – insgesamt also hervorragend kooperiert, solange jedenfalls, wie die für ihre neurotische Reaktion kritischen Bereiche, wie z.B. die sexuellen Beziehungen zu Walter, nicht weiter berührt werden. Nur so läßt sich die auffällig rasche Wiederher-

stellung der Persönlichkeit der E. – nach immerhin siebenjähriger Persönlichkeitsdissoziation in hypnotischer Dressur – erklären“ (ebd. S. 180).

Diese Kooperationsbereitschaft und der von Mayer als ebenfalls auffällig geschilderte Umstand, dass Alice E. ihre Erlebnisse – mit Ausnahme der sexuellen – richtig wiedergibt und sich dabei in keine Widersprüche verwickelt, machen Bürger-Prinz offenbar misstrauisch. Schon Hellwig (1937) hatte darauf hingewiesen, dass das Urteil u.a. ausführte, Frau E. habe in der Hauptverhandlung in mehrstündiger, klarer und geordneter Weise ihre Aussage gemacht: „Es war kaum nötig, ihr aus den Akten einen Vorhalt zu machen, es genügte, dass man ihr, wenn sie mit ihren Angaben ein wenig innehielt, ein kurzes Stichwort gab. Ihre Angaben machten aber auch nicht den Eindruck des Eingelernten, sondern der wahrheitsgemäßen Wiedergabe wirklicher Erlebnisse“ (ebd. S. 1987), weshalb dieser Landgerichtsdirektor aus Potsdam, der den Fall kommentiert, auch davon überzeugt ist: „Eine ganze Reihe weiterer Umstände schließen jede noch so entfernte Möglichkeit aus, dass es sich um Einbildung der Frau E. in einer Selbsthypnose handeln könne“ (ebd. S. 1987). Auch verschiedene Gutachter hatten bestätigt, sie zeige „keine Verhaltensweisen im Sinne eines hysterischen Geltungsbedürfnisses [...], keine Züge einer abnorm gesteigerten Phantasietätigkeit im Sinne eines pseudologistischen, abnorm suggestiblen Verhaltens, auch kein Zeichen, aus dem sich ein begründeter Verdacht auf eine allgemeine Unglaubwürdigkeit ergeben hätte“ (in Mayer, 1937, S. 215).

Wie ist nun diese sachliche, „wahrheitsgemäße Wiedergabe wirklicher Erlebnisse“ zu erklären? Mayer führt dies auf seine intensive hypnotische Arbeit mit Frau E. zurück: 19 Monate lang fast tägliche Aufdeckhypnosen, d.h. etwa 380 Sitzungen. Bürger-Prinz (1938) stellt hierzu lapidar fest, dass Frau E. ja nur Vorgänge schildert, die gewesen sind, und legt nahe, dass Frau E. von diesen Vorgängen durchaus wusste.³⁾ Dann kommt er zu der Grundfrage bei der Mayerschen Analyse des Falls, „ob die Beobachtung, dass von der Frau nur in Hypnose Auskünfte zu erlangen waren, tatsächlich beweist, dass die geschilderten Vorgänge sich auch unter Hypnose abspielten. Ist hierfür ein schlüssiger Beweis überhaupt möglich?“ (ebd. S. 195). Mayers Hauptargument, dass Walter eine ganze Reihe von ihm schützenden Amnesie- und komplizierten Sperrsuggestionen bei seiner Geliebten implantiert habe, kontert Bürger-Prinz ebenso lapidar: „Diese Mechanismen sollen aber suggeriert und angewendet worden sein bei Gelegenheiten, wie sie jeder sich vorstellen kann, wenn man nur an ein Liebespaar denkt, das sich häufig aber möglichst wenig auffällig trifft“ (ebd. S. 195).

Und schließlich geht er auf etwas ein, was später in der Hypnoseforschung unter dem Begriff „demand characteristics“ erforscht und besprochen wurde (Bowers, 1973; Orne, 1962b, 1969): eine Situation oder Handlung als „hypnotisch“ zu definieren genügt schon, dass hypnotisierbare Personen sich mehr oder weniger leicht darauf einlassen (vgl. Lynn et al., in diesem Heft), insbesondere auch dann, wenn – wie oben schon festgestellt – damit kognitive Dissonanzen leicht reduziert werden können. Bürger-Prinz (1938, S. 195): „Ist aber über 18 Monate fortgesetzte Analyse nicht auch

Hypnose und Verbrechen

Zeit genug, um einen Menschen zu fortschreitendem Ausbau eines Mechanismus, den er einmal zu vollziehen gelernt hat, zu veranlassen? [...] denn das Wissen darum, bewußtlos gehandelt zu haben im Verfolg irgendwelcher Einwirkungen des Partners, diese Überzeugung genügt durchaus, um nun im Verlauf der ärztlichen 'Gegen'hypnose willfährig und instinktsicher alle Handhaben, die sich bieten, zu ergreifen.“ Mit anderen Worten: So wie sie Walters Definition ihrer „sexuellen Hörigkeit“ (Lange, 1938) als hypnosebedingt akzeptierte, so ließ sie sich im Verlauf der fast 19-monatigen Behandlung durch Mayer auf dessen Interpretation ein: ihr „normalerweise“ nicht erklärbares Verhalten (u.a. Prostitution und Mordversuch) könne nur durch Hypnose zustande gekommen sein und die durch den verbrecherischen Hypnotiseur gesetzten amnestischen Sperren können nur durch „Gegenhypnose“ und verschiedene komplizierte „Desuggestionstechniken“ aufgedeckt werden.

Als bemerkenswert wird hervorgehoben, „daß bei der hypnotischen Aufdeckung der einzelnen Vorgänge der Sexualverkehr als solcher immer noch weitgehend im Amnestischen bleibt“ (Bürger-Prinz, 1938, S. 196). Das korrespondiert gut mit der Feststellung im Freiburger Gutachten über Alice E.: Sie „betont immer wieder, daß sie ihre 'Ehre' bewahrt wissen wolle. Dabei ist schwer herauszubekommen, was dieser Begriff für sie bedeutet. Im ganzen spricht sie mit einer gewissen, oft unbeteiligt wirkenden Kühle von der ganzen Hypnoseaffäre. Man hat nicht den Eindruck, dass sie schwer darunter leidet“ (in Mayer, 1937, S. 215).

Bürger-Prinz führt noch eine Reihe anderer Merkwürdigkeiten an und weist auf Widersprüche hin, um Mayers These des „Verbrechens in Hypnose“ zu erschüttern, und stellt dann die wesentliche Frage: „Selbst wenn man die ganze Hypnoseprozedur, die bei Frau E. von W. vorgenommen worden sein soll, als tatsächlich unterstellt, wo ist der Beweis dafür, dass Frau E. diese Praktiken nicht bejahte? Es ist doch mehr als zweifelhaft, dass eine Hypnose überhaupt ohne Anteilnahme der zu hypnotisierenden Person zustandekommen kann“ (Bürger-Prinz, 1938, S. 197).

Mayers Replik von 1939

In seinem Buch *Die Psychotherapie des praktischen Arztes* geht Mayer (1939) im Kapitel *Über sexuelle Hörigkeit* (S. 98ff) nochmals auf zwei der von Bürger-Prinz und anderen vorgebrachten Einwände ein.

Erster Einwand: Alice E. war eine *psychopathische Persönlichkeit*

„Es sei bei psychopathisch⁴⁾ veränderten Persönlichkeiten auch ohne jede Hypnose ein Sexualdelikt oder andere kriminelle Handlungen durchführbar, indem sie allein schon durch entsprechende Überredungskünste willenlos zu machen wären und sich zu jeder verbrecherischen Handlung zwingen ließen“ (S. 98). Dieses Argument war auch in anderen Gerichtsfällen angeführt worden, die im Zusammenhang mit Hypnose standen. Dem begegnet Mayer mit nur einem Satz: Bei Alice E. habe es sich ausweislich anderer Gutachten – beispielsweise durch die Psychiatrie in Freiburg – „keineswegs um eine psychopathisch veränderte Persönlichkeit gehandelt“ (ebd.), sodass

er bei seiner Auffassung eines Verbrechens in Hypnose bleiben müsse.

Zweiter Einwand: *sexuelle Hörigkeit*

Es könne „eine sexuelle Hörigkeit als Entstehungsursache für die im Auftrag be-
gangenen kriminellen Handlungen [z.B. Mordversuche am Ehemann] vorgelegen
haben“, zitiert Mayer (1939, S. 98) seine Kritiker. Zur Widerlegung dieses Argumen-
tes gestattet er sich nun ganze fünf Seiten und nimmt, ohne es bzw. ihn zu benennen,
zunächst Anleihe bei Freuds⁵⁾ (1921) Gedanken der Ähnlichkeit zwischen Hypnose
und Verliebtheit, indem er feststellt, dass „die psychische Vorstufe der Hypnose mit
der Vorstufe sexueller Hörigkeit viel Gemeinsames hat“ (Mayer, 1939, S. 98). Eine
„durch Zuneigung oder Autorität gestützte affektive Einstellung [... könne] eine
bewußte oder unterbewußte Sympathie entfalten, die bestimmte Vorstellungen =
Autosuggestionen [...] hervorzurufen vermag“ (ebd.). Solche Autosuggestionen wür-
den das Bewusstsein verändern, „Denkhemmungen“, „*Zwangsdanken*“ und „erotische
Triebmomente“ hervorrufen. Wenn dann noch „eine gewisse psychopathische
Eigenart der Persönlichkeit – etwa eine erhöhte Suggestibilität – [vorliegt], so wird
solche Eigenbeeinflussung [...] in dem Vorstellungserleben der Persönlichkeit abnor-
me Wirkungen entfalten [...] Die Kritikausschaltung kann also ebensogut durch eine
oberflächliche Hypnose wie durch eine Autosuggestion im Sinne von Hörigkeit her-
vorgerufen sein“ (S. 99; Hervorh. im Original).

In der Tradition von Bernheim (1888) und Liégeois (1889, 1892/93), d.h. durchaus
innerhalb des damaligen Diskurses der „Gläubigen“, wie sie Kauders (2015, in diesem
Heft) nennt, inflationiert er die Begriffe Hypnose und Suggestion bzw. Autosugge-
stion bis hin zur Bedeutungslosigkeit, wie auch die folgenden Zitate zeigen: Bestimm-
te Formen anstößiger Beeinflussung seien „weit häufiger als angenommen“ auf die In-
duktion „hypnoider Zustände“ durch „suggestive Persönlichkeiten“ wie Heirats-
schwindler und Hochstapler zurückzuführen. „Autosuggestionen oder Wunschphanta-
sien dringen immer mehr in die klare Verstandestätigkeit“ des Opfers ein. „Wunsch-
ideen sexueller und anderer Art [...] umnebeln die gesunde Kritik und beseitigen im-
mer mehr jene Hemmungen, die normalerweise von Verstand und sittlichem Empfin-
den diktiert werden. Ein weiterer Einbruch in die Persönlichkeit – vielleicht durch ein
schockartiges Erlebnis, wie es der Coitus unter Umständen sein kann – wirkt sich in
Verbindung mit der vorhandenen erotischen Grundveranlagung dann nicht selten in
der Weise aus, daß keinerlei eigene oder fremde Kritik mehr angenommen [...] wird“
(Mayer, 1939, S. 99). „Genau so, wie der Hypnotisierte im Tiefenzustand der Hypnose
den Wahrheitswert seiner Halluzinationserlebnisse von keiner anderen Seite anzweifeln
lässt, ist der Hörige im Zustand der Hörigkeit fast vollständig unbeeinflussbar“ (S. 100).

Im Sinne allgemeinpsychologischer Phänomene haben einige seiner Kritiker diese
Beschreibung der Hörigkeit auf Alice E. angewandt, aber eben ohne den expliziten
Bezug zu Hypnose, Suggestion und Autosuggestion: Man braucht keine Hypnose-
oder Suggestionstheorien, um den Zustand der Verliebtheit oder Hörigkeit zu erklären.
Deshalb musste Mayer seine Argumentation weiter ausbauen und differenzieren: Der

Hypnose und Verbrechen

Verbrecher wird die „Sympathie“ einer „normalen Hypnose [...] im Sinne des sogenannten Rappports“ vorsichtig ausnutzen, „um den noch bestehenden Eigenwillen des Hörigen oder der Hörigen durch technische Maßnahmen zu brechen. Ist nun eine Veränderung des seelischen Zustandes durch diese bestimmten, von außen an die hörige Person herangebrachten, also fremdsuggestiven Einwirkungen entstanden, so ist die damit hervorgerufene Bewußtseinsänderung nicht mehr mit dem Begriff der Hörigkeit zu bezeichnen, sondern es liegt eine echte Hypnose vor“ (ebd.).

Diese „technischen Maßnahmen“ der „fremdsuggestiven Einwirkungen“ hatte er 1934 ausführlich beschrieben und in den beiden Filmen von 1936 anschaulich dargestellt. Damit könne man also eine „normale Hypnose“ oder gar „Hörigkeit“ in eine „Tiefenhypnose“ verwandeln, in einen Somnambulzustand, in welchem „alle Erfordernisse vorhanden sind, die das Gesetz für den Begriff hochgradiger Bewußtseins-trübung und Willenlosigkeit vorsieht“ (1939, S. 101). Und genau das wollte er auf Alice E. angewandt wissen – und bekam darin Recht.

Schlussbemerkung

Dieser Fall, der in Heidelberg 1936 verhandelt wurde, sowie der hier dargestellte wissenschaftliche Diskurs zwischen Mayer und Bürger-Prinz, gleicht in vielen Punkten der Auseinandersetzung zwischen den Vertretern der Schulen *Salpêtrière* (Brouardel und zwei Kollegen in Vertretung von Charcot) und *Nancy* (Liégeois in Vertretung von Bernheim), die 1890 im Mordprozess gegen Gabrielle Bompard und ihren Liebhaber Michel Eyraud als Gutachter gegeneinander angetreten waren (vgl. Harris, 1985). Einige dieser Ähnlichkeiten seien angeführt: Liégeois hielt die Bompard für völlig unschuldig an der Teilnahme an dem gemeinsam verübten Mord, weil sie unter dem hypnotischen Zwang ihres Geliebten, damit in einem hypnotisch erzeugten *état second* und somit nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Nicht sie sei zu bestrafen sondern nur der Bösewicht Eyraud, in dessen Händen sie ein unschuldiges Werkzeug gewesen sei; damit gleiche sie einer Pistole in den Händen eines Mörders. Genau das war auch die Argumentation von Mayer 1936. Brouardel und seine Kollegen hingegen konnten 1890 weder psychopathologische Auffälligkeiten noch eine größere Hypnotisierbarkeit bei Bompard feststellen, sondern sahen in ihr lediglich eine Prostituierte mit moralischen Defekten (*aveugle moral*), also völlig zurechnungs- und schuldfähig. Ähnlich argumentierte Bürger-Prinz, ohne es allerdings so deutlich wie Brouardel auszusprechen. Und ähnlich Brouardel meinte er, man müsse nicht jede normale zwischenmenschliche Beeinflussung, wie sie beispielsweise zwischen Liebenden oder sonst voneinander Abhängigen bestehe, als Resultat hypnotischer Suggestionen ansehen. Schließlich vertrat er ähnlich der Schule der *Salpêtrière* den Standpunkt, man könne nicht jede Entschuldigung durchgehen lassen mit dem Argument, zum Zeitpunkt der Tat sei man „unter Hypnose“ gestanden.

Die Urteile 1890 und 1936 fielen aber völlig unterschiedlich aus: Gabrielle Bompard wurde zu 20 Jahren verurteilt, Alice E. wurde nicht einmal angeklagt.

Drei Jahre nach dem Heidelberger Fall, 1939, also im gleichen Jahr wie Mayers letztes Buch – und dem Beginn des Zweiten Weltkrieges – hatte Erickson seine Überzeugung kundgetan, dass Hypnose nicht für verbrecherische Akte gegen sich selbst oder gegen andere benutzt werden könne. Hierauf warf Wells (1941) ihm vor, er habe „not learned an adequate hypnotic technique“ (S. 89), um Menschen zu einem Verbrechen in Hypnose anstiften zu können. Genau dieses Argument kann man heute gelegentlich von Bühnenhypnotiseuren und zuweilen auch von Kollegen⁶ hören. Als unbedingter Anhänger der Position der Schule von Nancy (Jules Liégeois, 1889; 1892/93) konnte Wells aber offenbar nicht anders, als mit diesem ad hominem – und noch dazu unbrauchbaren weil nicht widerlegbaren – Argument Erickson (1939) zu widersprechen.

Inzwischen gibt es eine reichhaltige Forschungsliteratur zur Frage, „Kann man mit Hypnose jemand dazu zwingen, etwas zu tun, was er sonst nicht tun würde?“ (Orne, 1983), die mehrfach zusammenfassend dargestellt wurde, u.a. von Klan (1981), von Peter und Revenstorf (2009) oder von Revenstorf (2011) sowie von Kauders (2015, in diesem Band). Diese Frage ist mit nein beantwortet worden – mit einer Ausnahme: In allen berühmten Fällen wurden die vorgeblich unter Hypnose handelnden Täterinnen und Täter vom Gericht entweder als psychisch krank, als moralisch schwach oder einfach als naiv erklärt, völlig unabhängig davon, dass die als Gutachter geladenen wissenschaftlichen Experten über diese Frage meist in – z.T. heftigem – Dissens waren. Mayers Alice E. hingegen wurde 1936 vom Gericht ausschließlich als Opfer ihres kriminellen Hypnotiseurs gesehen (Revenstorf, 2011, S. 157). Das ist bemerkenswert, hatte sich doch seit 1933 eine Entwicklung angebahnt, die erst sehr viel später in quasi-naturalistischen sozialpsychologischen Experimenten von Milgram (1965) und Zimbardo (2008) versuchsweise nachgebildet wurde und zeigte, wie Menschen dazu gebracht werden können etwas zu tun, von dem wohl die meisten behaupten würden, dass sie es normalerweise nicht tun würden. Hypnose spielte dabei überhaupt keine Rolle, weder bei den Nazis noch im Milgram- oder Stanford-Prison-Experiment, es sei denn, man überdehnte den Begriff der Hypnose oder „Trance“ so sehr, dass er bedeutungslos wird (Marks, 2003, 2007) – ähnlich wie es Mayer in Anlehnung an die Schule von Nancy tat. Auch der von Post (1998, 2000) und später von Horstmann (2004) wieder aufgenommene Versuch, das Unglück, das Hitler über die Welt gebracht hat, als das Ergebnis eines nicht aufgehobenen posthypnotischen Befehls zu interpretieren, ist reine Fiktion, weil die Quelle, auf welche die Autoren sich berufen, ein Roman ist (Weiß, 1963/2000), eben eine Fiktion.

Weil aber, wie oben schon angedeutet, auch bei den Milgram- und Zimbardo-Experimenten der Kontextaspekt nicht außer Acht gelassen werden kann – die Probanden realisierten, wenn auch nur „unterbewusst“, sehr wohl, dass sie sich in dem besonderen, „geschützten“ und „überwachten“ Rahmen einer wissenschaftlichen Institution befanden, ähnlich den Hypnotisierten, die in Hörsälen, bei universitären Experimenten oder in Mayers beiden Filmen vor laufender Kamera auf „hypnotischen Befehl“

Hypnose und Verbrechen

hin scheinbar bedenkenlos Pistolen (mit Platzpatronen) abfeuerten, mit (unschädlich gemachten) Messern Personen erdolchten oder deutlich als Gift gekennzeichnetes weißes Pulver zu sich nahmen –, sind diese beiden Experimente in keiner Weise geeignet, das Geschehen während der Nazizeit auch nur annähernd zu erklären.

Die Auseinandersetzungen darüber, ob Hypnoserituale mit entsprechenden Suggestionen einen besonderen Zustand zu induzieren imstande sind oder nicht, gingen noch lange Zeit weiter und sind heute noch nicht abgeschlossen. Zusammenfassend – aber auch sehr vereinfacht ausgedrückt – scheinen sich die Ergebnisse der Untersuchungen zu dieser Fragestellung heute auf eine Interaktion zwischen Kontext, Ritual, Zustand und Persönlichkeitseigenschaft hin zu bewegen, wobei der letztere Faktor der bedeutendere zu sein scheint: Wenn die Kontextbedingungen die Situation als „Hypnose“ definieren, beispielsweise weil ein adäquates Hypnoseritual angewandt wird, dann scheinen hochhypnotisierbare Personen zu hypnotischen Phänomenen fähig, die mittel oder niedrig Hypnotisierbare nicht zeigen können (vgl. hierzu Lynn, Laurence & Kirsch, 2015, in diesem Band, oder Peter, 2015b). Der „Zustand“ der Hypnose, die induzierte „hypnotische Trance“, scheint für viele hilfreich zu sein, um hypnotische Phänomene zeigen zu können, nicht aber für alle notwendig (Kirsch, 2011; Kirsch et al., 2011); hinreichend, um Menschen Verbrechen begehen zu lassen, ist dieser „Zustand der Hypnose“ sicherlich nicht.

Hingegen, als marginales Beispiel für die auch heute noch lebendige Überzeugung, was Hypnose doch nicht alles vermöge, sei zum Schluss folgende Begebenheit angeführt: Der Beginn einer experimentellen Untersuchung zur Hypnose verzögerte sich kürzlich um ein volles Jahr – und die beiden Studentinnen mussten sich deswegen kurzfristig und völlig unvorbereitet um ein anderes Thema für ihre Masterarbeit bemühen –, weil ein Mitglied der Ethikkommission einer der beiden Universitäten Münchens Bedenken hatte, durch Hypnose könne eine Psychose ausgelöst werden. Diese Furcht konnte erst durch ein wissenschaftliches Expertengutachten ausgeräumt werden.

Literatur

- Barber, T. X. (1961). Antisocial and criminal acts induced by "hypnosis". *Archives of General Psychiatry*, 5, 301-312.
- Barber, T. X. (1969). *Hypnosis: A scientific approach*. New York: Van Nostrand Reinhold.
- Bernheim, H. (1888). *Die Suggestion und ihre Heilwirkung* (übers. von Sigmund Freud). Leipzig und Wien: Franz Deuticke (fotomechanischer Nachdruck durch Edition Diskord, Tübingen, 1985).
- Bowers, K. S. (1973). Hypnosis, attribution, and demand characteristics. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 21(3), 226-238.
- Bowers, K. S. (1989). Das Neo-Dissoziationsmodell und das sozialpsychologische Modell der Hypnose. *Hypnose und Kognition*, 6(2), 23-32.
- Bürger-Prinz, H. (1938). Verbrechen in Hypnose? Fragen und Anmerkungen zu dem Buch von Ludwig Mayer, "Verbrechen in Hypnose", 1937. *Monatszeitschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform*, 29(4), 194-198.

- De la Tourette, G. (1889). Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkte der gerichtlichen Medicin (mit einem Vorwort von J.M. Charcot). Hamburg: Verlagsanstalt A.-G. (vorm. J.F. Richter).
- Debey, E., De Houwer, J., & Verschuere, B. (2014). Lying relies on the truth. *Cognition*, 132(3), 324-334.
- Delboeuf, J. (1896/1991). Kriminelle Suggestionen. *Hypnose und Kognition*, 8(1), 62-63.
- Dessoir, M. (1890). Das Doppel-Ich. Leipzig: Günther.
- Dienes, Z. (2012). Is hypnotic responding the strategic relinquishment of metacognition? In M. Beran, J. L. Brandl, J. Perner, & J. Proust (Eds.), *The Foundations of Metacognition* (pp. 267-278). Oxford: Oxford University Press.
- Erickson, M. H. (1939/1996). Eine experimentelle Untersuchung zur möglichen antisozialen Verwendung von Hypnose. In E. L. Rossi (Ed.), *Gesammelte Schriften von Milton H. Erickson* (Vol. 2, pp. 164-206). Heidelberg: Carl Auer.
- Festinger, L. (1957). *A theory of cognitive dissonance*. Evanston, Ill.: Stanford University.
- Freud, S. (1889). Rezension von August Forel „Der Hypnotismus“, Stuttgart 1889. *Wiener medizinische Wochenschrift*, 39(28), 1097-1100; s.a. GW Nachtragsband, 1987, 1123-1139.
- Freud, S. (1900). *Die Traumdeutung* Gesammelte Schriften (Vol. II). Leipzig/Wien/Zürich: Intern. Psychoanal. Verlag, 1925.
- Freud, S. (1921). *Massenpsychologie und Ich-Analyse*. Frankfurt/Main: Fischer.
- Gheorghiu, V. A. (2000). The domain of suggestibility: Attempt to conceptualize suggestional phenomena. 1 Particularities of suggestion. In V. De Pascalis, V. A. Gheorghiu, P. W. Sheehan, & I. Kirsch (Eds.), *Suggestion and Suggestibility Theory and Research* (pp. 1-28). München: <http://www.MEG-Stiftung.de>.
- Gruzelier, J. H. (2004). Neurophysiologische Erörterung der ungünstigen Aspekte der Hypnose unter besonderer Berücksichtigung der Bühnenhypnose. *HyKog*, 21(1-2), 225-259.
- Haisch, J. (2011). Die suggestive Kreation und Reduktion Kognitiver Dissonanz. *Hypnose-ZHH*, 6(1+2), 51-63.
- Harris, R. (1985). Murder under hypnosis. *Psychological Medicine*, 15(3), 477-505.
- Hellwig, A. (1937). Hypnose und Verbrechen. *Lehre des Heidelberger Falles*. *Deutsche Justiz*, 99, 1986-1988.
- Hilgard, E. R. (1989). Eine Neo-Dissoziations-theorie des geteilten Bewußtseins. *Hypnose und Kognition*, 6(2), 3-20.
- Horstmann, B. (2004). *Hitler in Pasewalk. Die Hypnose und ihre Folgen*. Düsseldorf: Droste.
- Janet, P. (1894). *Der Geisteszustand der Hysterischen*. Leipzig: Deuticke.
- Kauders, A. D. (2014). *Der Freud Komplex. Eine Geschichte der Psychoanalyse in Deutschland*. Berlin: Berlin Verlag.
- Kauders, A. D. (2015). Verführung, Hingabe, Auftrag: Hypnose und Verbrechen in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg *Hypnose-ZHH*, 10(1+2), 63-80, in diesem Heft.
- Kirsch, I. (2011). The altered state issue: Dead or alive? *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 59(3), 350-362.
- Kirsch, I., Cardaña, E., Derbyshire, S. W., Dienes, Z., Heap, M., Kallio, S., . . . Whalley, M. (2011). Definitionen von Hypnose und Hypnotisierbarkeit und deren Bezug zur Suggestion und Suggestibilität. Ein Konsensus Statement. *Hypnose-ZHH*, 6(1+2), 11-21.
- Klan, R. (1981). Der Mißbrauch der Hypnose. Zur historischen Diskussion um die forensische Bedeutung der Hypnose und ihre möglichen strafrechtlichen Implikationen, nebst einem Falle aus der gerichtsmedizinischen Praxis. (med. Doktorarbeit), Johannes Gutenberg-Universität, Mainz.
- Kraiker, C. (1989). Diskussionsbeitrag zu Bowers Dissoziationsmodell. *Hypnose und Kognition*, 6(2), 32.
- Lange, K. (1938). Buchbesprechung zu L. Mayer, *Das Verbrechen in Hypnose und seine Aufklärungsmethoden*, 1937. *Monatszeitschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform*, 29(4), 50ff.
- Laurence, J.-R., & Perry, C. (1983). Hypnotically created memory among highly hypnotizable subjects.

Hypnose und Verbrechen

- Science, 222, 523-524.
- Ledebur, S. (2014). Ein Blick in die Tiefe der Seele: Hypnose im Kultur- und Lehrfilm (1920–1936). *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte*, 37(4), 363-378. doi: 10.1002/bewi.201401697
- Liégeois, J. (1889). *De la suggestion et du somnambulisme dans leur rapport avec la jurisprudence et la médecine légale*. Paris: Octave Doin.
- Liégeois, J. (1892/93). Der Fall Chambige vor dem Schwurgerichtshof in Constantine (Algier) 1888. Eine Studie zur kriminellen Psychologie. *Zeitschrift für Hypnotismus*, 1, 212-216, 234-238.
- Lynn, S. J., Laurence, J.-R., & Kirsch, I. (2015). Hypnose, Suggestion und Suggestibilität: Ein integratives Modell. *Hypnose-ZHH*, 10(1+2).
- Marks, S. (2003). War der Nazionalsozialismus eine 'hypnotische' Bewegung ? Wenn ja, wirkt das heute noch nach ? *Hypnose und Kognition*, 20(1+2), 187-202.
- Marks, S. (2007). *Warum folgten sie Hitler? Die Psychologie des Nationalsozialismus*. Ostfildern: Patmos.
- Mayer, L. (1934). *Die Technik der Hypnose*. München: J.F. Lehmanns.
- Mayer, L. (1937). *Das Verbrechen in Hypnose und seine Aufklärungsmethoden*. München: J.F. Lehmanns.
- Mayer, L. (1939). *Psychotherapie des praktischen Arztes*. München: J.F. Lehmanns.
- Milgram, S. (1965). Some conditions of obedience and disobedience to authority. *Human Relations*, 18, 57-76.
- Orne, M. T. (1960). Review of Reiter's "Antisocial or criminal acts and hypnosis: A case study. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 8, 131-135.
- Orne, M. T. (1962a). Antisocial behavior and hypnosis: Problems of control and validation in empirical studies. In G. H. Estabrooks (Ed.), *Hypnosis: Current Problems* (pp. 137-192). New York: Harper & Row.
- Orne, M. T. (1962b). On the social psychology of the psychological experiment: with particular reference to demand characteristics and their implications. *American Psychologist*, 17(11), 776-783.
- Orne, M. T. (1969). Demand characteristics and the concept of quasi-controls. In R. Rosenthal & R. Rosnow (Eds.), *Artifact in behavioral research* (pp. 143-179). New York: Academic Press Inc.
- Orne, M. T. (1983). Kann man mit Hypnose jemanden dazu zwingen, etwas zu tun, was er sonst nicht tun würde? *Experimentelle und Klinische Hypnose*, 1(1), 19-33.
- Peter, B. (2008). Wie Hypnose im Gehirn Wirklichkeit schafft: Zur Rolle der hypnotischen Trance in der Psychotherapie. *Hypnose-ZHH*, 3(1+2), 127-148.
- Peter, B. (2009). Altersregression. In D. Revenstorf & B. Peter (Eds.), *Hypnose in Psychotherapie, Psychosomatik und Medizin. Ein Manual für die Praxis* (2 ed., pp. 287-299). Heidelberg: Springer.
- Peter, B. (2015). Hypnosis. In J. D. Wright (Ed.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* (Second Edition) (pp. 458-464). Oxford: Elsevier.
- Peter, B. (2015). The hypnosis-prone personality. Paper presented at the American Psychological Association 2015 Convention, Toronto, Canada, August 6.-9. 2015.
- Peter, B., & Revenstorf, D. (2009). Kontraindikationen, Bühnenhypnose und Willenlosigkeit. In D. Revenstorf & B. Peter (Eds.), *Hypnose in Psychotherapie, Psychosomatik und Medizin. Ein Manual für die Praxis* (2 ed., pp. 128-146). Heidelberg: Springer.
- Post, D. E. (1998). The hypnosis of Adolf Hitler. *Journal of Forensic Sciences*, 43(6), 1127-1132.
- Post, D. E. (2000). The hypnosis of Adolf Hitler. (Vortrag auf dem 15. Internationalen Kongress für Hypnose in München (2.-7. Oktober)).
- Revenstorf, D. (2011). Schaden durch Hypnose. *Hypnose-ZHH*, 6(1+2), 141-164.
- Revenstorf, D. (2012). Hypnose - ein Ich-loser Zustand. Paper presented at the Jahrestagung der Milton Erickson Gesellschaft für klinische Hypnose, Bad Kissingen.
- Sarbin, T. R. (1976). Hypnosis as role enactment: The model of T. R. Sarbin. In P. P. Sheehan, C. (Ed.), *Methodologies of Hypnosis* (pp. 123-152). Hillsdale, New Jersey: Lawrence Erlbaum.

- Semmens-Wheeler, R., Dienes, Z., & Duka, T. (2013). Alcohol increases hypnotic susceptibility. *Consciousness and Cognition*, 22(3), 1082-1091. doi: <http://dx.doi.org/10.1016/j.concog.2013.07.001>
- Spanos, N. P., Flynn, D. M., & Gwynn, M. I. (1989). Kontext-Anforderungen, negative Halluzinationen und die Geheime-Beobachter-Reaktion: Drei Geheime Beobachter beobachtet. *Hypnose und Kognition*, 6(2), 33-40.
- Van der Hart, O., & Peter, B. (Eds.). (1995). *Dissoziative Identitätsstörung (Multiple Persönlichkeitsstörung)* (Vol. Hypnose und Kognition, 12). München: <http://www.MEG-Stiftung.de>.
- Vorkastner, W. (1925). Die forensische (strafrechtliche) Bedeutung der Hypnose. *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten*, 73(1), 461-481.
- Weiß, E. (1963/2000). *Der Augenzeuge*. Icking: Kreißelmeier/Suhrkamp Taschenbuch.
- Wells, W. R. (1941). Experiments in the hypnotic production of crime. *Journal of Psychology*, 11, 63-102.
- Wolpe, J. (1998). Hypnose und die Entwicklung der Verhaltenstherapie. *Hypnose und Kognition*, 15(1+2), 157-160.
- Yapko, M. D. (1994). *Suggestions of abuse: True and false memories of childhood sexual trauma*. New York: Simon & Schuster.
- Zimbardo, P. (2008). *Der Luzifer-Effekt: Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen*. Berlin: Spektrum.

Endnoten

- 1) Diese Behauptung bezieht sich offensichtlich auf die von Liégeois (1889) in extremer Form vertretene Position der Schule von Nancy. Mayer konzidiert zumindest noch "Sonderbedingungen"; Liégeois hingegen, der von Mayer im Literaturverzeichnis genannt wird, sah die Gefahr des Verbrechenens in Hypnose als ubiquitär und vertrat diese Position beispielsweise im Fall Bompert ganz vehement (vgl. Harris, 1985).
- 2) Zum Inhalt des Films *Versuche zur forensischen Bedeutung der Hypnose* (1936) siehe S. 44.
- 3) Man erinnere sich an Freuds Schilderung, wie er von der formalen Hypnotisierung Abstand nahm und nur mehr die bei Bernheim beobachtete Stirndruck-Methode anwandte und einfach nur fest behauptete, dass die Patientin sich nun an alles erinnern werde.
- 4) Der Begriff „psychopathisch“ bezeichnete damals nicht das, was wir heute darunter verstehen, sondern wurde allgemein im Sinne von „neurotisch“, „psychisch krank“ bzw. „psychopathologisch“ verwandt.
- 5) Freud und Adler werden in Mayers Buch von 1939 nicht erwähnt, weder im Text noch im Register, wohl aber Jung (dieser auch im Register sowie ausführlich S. 65ff); erwähnt werden auch J.H. Schulz und Schulz-Henke im Vorwort (S. 5). Der Begriff „Psychoanalyse“ oder „psychoanalytisch“ taucht ebenfalls nicht im Register auf, findet sich aber auf den Seiten 37 und 64f im Text.
- 6) Vgl. die Sendung am 10.7.2009 im TV-Sender Pro Sieben, in der ein angebliches „Mordexperiment unter Hypnose“ gezeigt wurde: der Versuchsperson, einem studierten, psychisch gesunden Mann von 39 Jahren, war nach einer Hypnoseinduktion von Gerhard Schütz suggeriert worden, dass es sich bei einer ihm fremden Frau nicht um einen Menschen sondern um einen böartigen Androiden handle, der er eine schwarze Tasche entreißen müsse. Um an diese Tasche zu kommen, stieß er sie scheinbar ohne Hemmung aus dem vierten Stock und zeigte danach Amnesie für den Vorfall. Bei dem „Androiden“ handelte es sich um eine Standfrau, die unverletzt in der vorbereiteten Sicherheitskartonage landete.

Nachtrag

Erst nach Abschluss des Artikels stieß ich auf einen aktuellen (2009) Aufsatz in einer juristischen Zeitschrift, aus dem ich auf der folgenden Seite kommentarlos zitiere:

Hypnose und Verbrechen

Gerke, Michael (2009). Hypnose als Straftat. Die Strafbarkeit antisozialer Suggestionen. *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 10(Aug./Sept.), 373-381.

“Durch Hypnose wird das Bewusstsein derart modifiziert, dass der Proband nur den Suggestionen des Hypnotiseurs folgt” (S. 373) Als Beleg dafür wird angeführt: “Die grundsätzliche Möglichkeit, antisoziale Handlungen zu suggerieren, ist in der Literatur anerkannt; vgl. *Gerhard Schütz*, *Hypnose in der Praxis* (1997), S. 45, 92” (Fußnote 3).

“Durch die Hypnose folgt der Körper des Hypnotisierten nicht mehr seinem eigenen Bewusstsein. Er gehorcht vielmehr der Suggestion des Hypnotiseurs” (S. 374).

“Für die Frage der Freiheitsberaubung bedeutet das, dass das Opfer kein eigenes Wachbewusstsein mehr hat und nur auf die Suggestionen fixiert ist. Dem Opfer bleiben keine eigenen Handlungsmöglichkeiten. Es ist nur für Suggestionen empfänglich und kann nicht mehr seine eigenen Handlungen reflektieren” (S. 375).

“Im Wege der Suggestion hat der Täter die volle Kontrolle über das Opfer” (S. 375).

“Die Hypnose kann man mit einem Narkotikum vergleichen. Beiden ist gemein, dass die Willensbetätigung des Opfers ausgeschaltet wird. [...] Das Opfer kann im Zustand der Hypnose dem durch die Suggestion vermittelten Zwang nicht ausweichen. Sein Willen wird derart ausgeschaltet, dass es sich nicht selbst aus der Hypnose befreien kann” (S. 376).

“Eine unmittelbare Täterschaft des Hypnotisierten scheidet letztlich auch an dessen Schuldunfähigkeit, da der hypnotische Zustand einer tief greifenden, nicht krankhaften Bewusstseinsstörung entspricht, die zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB führt. [...] Nachdem eine unmittelbare Täterschaft eines Hypnotisierten nicht möglich ist, stellt sich die Frage, ob eine Person unter dem Einfluss der hypnotischen Suggestion zur Ausführung von strafbaren Handlungen benutzt werden kann. Die Literatur geht wohl von der grundsätzlichen Möglichkeit aus, wenn auch bisher kein Fall eines hypnotischen Verbrechens nachgewiesen ist” (S. 379; in der Fußnote 85 wird u.a. auf Ludwig Mayer, 1937, Bezug genommen, der “insgesamt 21 Fälle strafbarer Handlungen unter hypnotischen Einfluss recherchierte”).

“Entsprechend der fehlenden Fähigkeit zur eigenen Willensentschließung kann sich der Hypnotisierte selbst nicht strafbar machen, da dessen geistiger Steuerungsapparat ausgeschaltet ist und er so keine Handlungen im strafrechtlichen Sinne vornehmen kann. Zusätzlich würde er vorsatzlos handeln. Der Strafbarkeitsmangel des Vordermannes [= des Hypnotisierten, Einf. BP] führt aber zu einer Strafbarkeit des Hypnotiseurs in mittelbarer Täterschaft, wenn dieser strafbare Handlungen durch den Hypnotisierten begeht. Dabei stellt sich das Problem der rechtlichen Beurteilung einer Selbstschädigung. Wegen des Verlustes zu einem reflektierten Handeln und der eigenen Willensentschließung wird die Selbstschädigung dem Hypnotiseur als eigenes Werk zugerechnet” (S. 381).

Die sozio-kognitive Position wird auf S. 374 zwar genannt aber nicht gewürdigt.